

Erforderliche Bremsanlagen für im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft  
**"Zum Verkehr zugelassene Anhänger"**

**Mindesterfordernis der Bremsanlagen  
bei verschiedenen zul. Geschwindigkeiten**

**Vorschriften gelten auch für Anhängerarbeitsmaschinen und "Gezogene  
auswechselbare Maschinen", ausgenommen wenn Eigengewicht und  
höchst zul. Gesamtgewicht gleich sind oder nur geringfügig abweichen,  
dann ist keine Bremskraftregelung erforderlich**

**Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h Mindestverzögerung 2 m/s<sup>2</sup>– Zulässig:**

- a) Auflaufbremsanlage  
Achtung: Gewichtsverhältnis beachten = Gesamtgewicht des Anhängers  
max. höchst zulässiges Gesamtgewicht der Zugmaschine
- b) Mechanisch betätigte Bremsanlage bis max. 8000 kg höchst zul. Gesamtgewicht  
(Umsteckbremse oder Seilzugbremse vom Zugfahrzeug aus zu betätigen)
- c) Hydraulische Bremsanlage mit Lastregelventil ohne Druckspeicher bis max.  
12000 kg höchst zul. Gesamtgewicht, wenn die mech. Feststellbremsanlage  
vom Zugfahrzeug aus betätigt werden kann und damit eine Verzögerung von  
2 m/sec<sup>2</sup> erreicht wird.
- d) Hydraulische Bremsanlage mit Lastregelventil und Druckspeicher
- e) Druckluftbremsanlage mit Lastregelung (automatisch lastabhängiger  
Bremskraftregler oder Handregler mit Löseventil)

**Bauartgeschwindigkeit bis 40 km/h Mindestverzögerung 4,5 m/s<sup>2</sup>– Zulässig:**

Zweileitungs-Druckluftbremsanlage mit lastabhängigem Bremskraftregler.  
Ausnahmegenehmigung wegen automatischen Gestängestellern (automatische  
Nachstellvorrichtung) möglich.

**Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h Mindestverzögerung 4,5 m/s<sup>2</sup>– Zulässig:**

Zweileitungs-Druckluftbremsanlage gem. EWG-Richtlinie 71/320 idgF mit ABV-  
Bremsanlage und automatisch lastabhängigem Bremskraftregler, sowie  
automatischen Gestängestellern (automatische Nachstellvorrichtung)

Info: 0732-7720-13570  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)